

Beschlussempfehlung

Ausschuss
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Hannover, den 13.03.2014

Entwurf eines Gesetzes über Zuwendungen des Landes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (Niedersächsisches Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz - NdsGVFG)

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 17/833

Berichtersteller: Abg. Karsten Heineking (CDU)
(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr empfiehlt dem Landtag,

1. den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen sowie
2. die in die Beratungen einbezogene Eingabe 00662 für erledigt zu erklären.

Sabine Tippelt
Vorsitzende

^{*)} Die Drucksache 17/1311 - ausgegeben am 18.03.2014 - ist durch diese Fassung zu ersetzen.

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 17/833

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit
und Verkehr

Gesetz
über Zuwendungen des Landes zur Verbesserung
der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden
(Niedersächsisches Gemeindeverkehrsfinanzie-
rungsgesetz - NdsGVFG)

§ 1
Zuwendungen des Landes

(1) Die Gewährung von Zuwendungen nach § 2 erfolgt nach Maßgabe der im Landeshaushalt jeweils zur Verfügung stehenden Ermächtigungen.

(2) Die dem Land nach § 3 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 3 des Entflechtungsgesetzes vom 5. September 2006 (BGBl. I S. 2098, 2102), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2401), zustehenden Finanzmittel werden für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden im Sinne von § 2 verwendet.

(3) Rechtsansprüche werden durch dieses Gesetz nicht begründet.

§ 2
Förderungsfähige Vorhaben

Folgende Vorhaben können durch Zuwendungen aus den Finanzmitteln gemäß § 1 gefördert werden:

1. Bau oder Ausbau von Verkehrswegen der
 - a) Straßenbahnen, Hoch- und Untergrundbahnen und Bahnen besonderer Bauart,
 - b) nichtbundeseigenen Eisenbahnen,
 soweit sie dem öffentlichen Personennahverkehr bzw. schienengebundenen regionalen Güterverkehr dienen.
2. Bau oder Ausbau von
 - a) verkehrswichtigen innerörtlichen Straßen mit Ausnahme von Anlieger- und Erschließungsstraßen,
 - b) besonderen Fahrspuren für Omnibusse,
 - c) verkehrswichtigen Zubringerstraßen zum überörtlichen Verkehrsnetz,

Gesetz
über Zuwendungen des Landes zur Verbesserung
der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden
(Niedersächsisches Gemeindeverkehrsfinanzie-
rungsgesetz - N_GVFG)

§ 1
Zuwendungen des Landes

(1) *unverändert*

(2) Die dem Land nach § 3 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 3 des Entflechtungsgesetzes vom 5. September 2006 (BGBl. I S. 2098, 2102), _____ geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2401), zustehenden Finanzmittel werden für **kommunale Verkehrsvorhaben** im Sinne von § 2 zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse **in den** Gemeinden verwendet.

(3) *unverändert*

§ 2
Förderungsfähige Vorhaben

¹Folgende Vorhaben können durch Zuwendungen aus den Finanzmitteln gemäß § 1 **Abs. 2** gefördert werden:

1. Bau oder Ausbau von Verkehrswegen der
 - a) Straßenbahnen, Hoch**bahnen**, Untergrundbahnen und Bahnen besonderer Bauart,
 - b) *unverändert*
 soweit sie dem öffentlichen Personennahverkehr **oder dem** schienengebundenen regionalen Güterverkehr dienen,
2. Bau oder Ausbau von
 - a) *unverändert*
 - b) *unverändert*
 - c) *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 17/833

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

- d) verkehrswichtigen zwischenörtlichen Straßen,
- e) Verkehrsleitsystemen und Verkehrsinformationssystemen (auch intermodal) sowie von Umsteigeparkplätzen (P+M-Anlagen, P+R-Anlagen und B+R-Anlagen) und Fahrradstationen zur Verringerung des motorisierten Individualverkehrs,
- f) öffentlichen Verkehrsflächen für in Bebauungsplänen ausgewiesene Güterverkehrszentren einschließlich der in diesen Verkehrsflächen liegenden zugehörigen kommunalen Erschließungsanlagen nach den §§ 127 und 128 des Baugesetzbuchs und
- g) Radwegen und sonstigen investiven Maßnahmen zur Förderung des Radverkehrs

in der Baulast von Gemeinden, Landkreisen oder kommunalen Zusammenschlüssen beziehungsweise Erschließungsträgern, die anstelle von Gemeinden oder Landkreisen Träger der Baulast sind.

3. Lärmschutzmaßnahmen an bestehenden innerörtlichen Straßen in der Baulast von Gemeinden, Landkreisen oder kommunalen Zusammenschlüssen, die anstelle von Gemeinden oder Landkreisen Träger der Baulast sind.
4. Bau oder Ausbau insbesondere im Hinblick auf Barrierefreiheit von Omnibusbahnhöfen und Haltestelleneinrichtungen sowie von Betriebshöfen und zentralen Werkstätten, soweit sie dem öffentlichen Personennahverkehr dienen.
5. Beschleunigungsmaßnahmen für den öffentlichen Personennahverkehr sowie sonstige Vorhaben zur Verbesserungen für die ÖPNV-Nutzer, insbesondere rechnergesteuerte Betriebsleitsysteme und technische Maßnahmen zur Steuerung von Lichtsignalanlagen, Systeme für die dynamische Fahrgastinformation und die Fahrgastnavigation sowie Fahrgastinformation in Echtzeit zur Anschlusssicherung.
6. Kreuzungsmaßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz in der Fassung vom 21. März 1971 (BGBl. I S. 337), zuletzt geändert durch Artikel 281

- d) *unverändert*
- e) Verkehrsleitsystemen und Verkehrsinformationssystemen (auch **verkehrsträgerübergreifend**) sowie von Umsteigeanlagen mit **Park- oder Halteplätzen** _____ und von Fahrradstationen, **die der** Verringerung des **Kraftfahrzeugverkehrs dienen**,
- f) *unverändert*
- g) Radwegen und sonstige_ investive_ **Vorhaben** zur Förderung des Radverkehrs

in der Baulast von **kommunalen Baulastträgern** (Gemeinden **oder** Landkreise _____),

3. Lärmschutzmaßnahmen an bestehenden innerörtlichen Straßen in der Baulast von _____ kommunalen **Baulastträgern (Nummer 2)**,
4. Bau oder Ausbau von Omnibusbahnhöfen und Haltestelleneinrichtungen, insbesondere im Hinblick auf Barrierefreiheit, sowie von Betriebshöfen und zentralen Werkstätten, soweit **die Anlagen jeweils** dem öffentlichen Personennahverkehr dienen,
5. Beschleunigungsmaßnahmen für den öffentlichen Personennahverkehr sowie sonstige Vorhaben **mit Verbesserungen, insbesondere informations-technischer Art**, für die Nutzer **des öffentlichen Personennahverkehrs**, insbesondere rechnergesteuerte Betriebsleitsysteme und technische Maßnahmen zur Steuerung von Lichtsignalanlagen **sowie** Systeme für die **fortlaufend angepasste** Fahrgastinformation (**einschließlich Systeme, welche die tatsächlich zu erwartende Ankunftszeit erkennen lassen**) und die Fahrgastnavigation,
6. Kreuzungsmaßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz _____ oder dem Bundeswasserstraßengesetz _____, soweit **kommunale**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 17/833

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), oder dem Bundeswasserstraßengesetz in der Fassung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962, ber. 2008 S. 1980), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 125 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. K S. 3154), soweit Gemeinden, Landkreise oder kommunale Zusammenschlüsse im Sinne der Nummer 1 als Baulastträger der kreuzenden Straße Kostenanteile zu tragen haben. Das Gleiche gilt für nichtbundeseigene Eisenbahnen als Baulastträger des kreuzenden Schienenweges.

7. Beschaffung von Omnibussen und Gelenkkombibussen des ÖPNV, soweit diese zum Erhalt und zur Verbesserung von Linienverkehren erforderlich sind und überwiegend für diese Verkehre eingesetzt werden oder diese Verkehre ersetzen oder ergänzen, sowie von Schienenfahrzeugen des öffentlichen Personennahverkehrs. Gefördert werden können jeweils die Mehrkosten für Beschaffungsanträge der emissionsärmsten und umweltfreundlichsten Fahrzeuge bzw. Neubeschaffungen mit dem höchsten Emissionsminderungseffekt in Zusammenhang mit Stilllegung von Altfahrzeugen.
8. Als Ausbau gelten auch Grunderneuerungen von Verkehrswegen und Ersatzinvestitionen einschließlich Maßnahmen zur Lärm- und Erschütterungsreduzierung, soweit sie die Verkehrssicherheit verbessern, oder die Gebrauchsfähigkeit langfristig sicherstellen oder der Verkehrsbeschleunigung oder der Energieeffizienz oder der Erhöhung des Gebrauchswerts (z. B. Nutzensausweitung, Attraktivitätssteigerung, gesteigerte Verfügbarkeit oder Anpassung an aktuelle Rechtsvorschriften) dienen.

Baulastträger (Nummer 2) als Baulastträger der kreuzenden Straße Kostenanteile zu tragen haben,

- 6/1. Kreuzungsmaßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz oder dem Bundeswasserstraßengesetz, soweit nichtbundeseigene Eisenbahnen als Baulastträger des kreuzenden Schienenwegs Kostenanteile zu tragen haben,**

7. Beschaffung von Omnibussen _____, soweit **hierbei die nach dem Beihilferecht der Europäischen Union zu beachtenden Voraussetzungen vorliegen und die Fahrzeuge zur Einrichtung, zum Erhalt oder zur Verbesserung von Linienverkehren des öffentlichen Personennahverkehrs** erforderlich sind, **wenn sie** überwiegend für diese Verkehre eingesetzt werden _____ (siehe jetzt Nummer 7/1, der zweite Satz entfällt),

- 7/1. Beschaffung von Schienenfahrzeugen des öffentlichen Personennahverkehrs, soweit hierbei die nach dem Beihilferecht der Europäischen Union zu beachtenden Voraussetzungen vorliegen.**

²Als **Ausbauvorhaben im Sinne des Satzes 1 Nrn. 1 und 2** gelten auch

1. **die Grunderneuerung**__ und
2. **der verkehrsgerechte Ausbau** (einschließlich Maßnahmen zur **Verringerung von Lärm und Erschütterungen**)

von Verkehrswegen, soweit **die Vorhaben** die Verkehrssicherheit verbessern, ____ die Gebrauchsfähigkeit **des Verkehrswegs** langfristig sicherstellen oder der Verkehrsbeschleunigung, ____ der Energieeffizienz oder der Erhöhung des Gebrauchswerts **des Verkehrswegs** dienen; **als Erhöhung des Gebrauchswerts des Verkehrswegs gilt insbesondere die Ausweitung seiner Nutzbarkeit, die Steigerung seiner Attraktivität oder seiner Verfügbarkeit oder seine Anpassung an die Anforderungen der geltenden Rechtsvorschriften.**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 17/833

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit
und Verkehr

§ 3

Voraussetzungen der Förderung

Voraussetzung für die Förderung nach § 2 ist, dass

1. das Vorhaben
 - a) nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse oder der Lärmsituation dringend erforderlich ist, die Ziele der Raumordnung beachtet und deren Grundsätze berücksichtigt,
 - b) in einem Generalverkehrsplan oder einem für die Beurteilung gleichwertigen Plan oder Fachkonzept vorgesehen oder als Lärmschutzmaßnahme in einem Lärmaktionsplan nach § 47 d Bundes-Immissionsschutzgesetz enthalten ist,
 - c) bau- und verkehrstechnisch einwandfrei und unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant ist,
 - d) die Barrierefreiheit nach § 7 NBGG berücksichtigt und Maßnahmen zum Abbau von Barrieren beinhaltet; bei der Vorhabensplanung sind die zuständigen Behindertenbeauftragten oder Behindertenbeiräte anzuhören; verfügt eine Gebietskörperschaft nicht über Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte, sind stattdessen die entsprechenden Verbände anzuhören,
 - e) mit städtebaulichen Maßnahmen, die mit ihm zusammenhängen, abgestimmt ist,
 - f) die mögliche Umstellung auf umweltverträgliche und umweltschonende Antriebssysteme und Treibstoffe berücksichtigt.

§ 3

Voraussetzungen der Förderung

(1) Voraussetzung für die Förderung ____ ist, dass

1. das Vorhaben **in den Fällen des § 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 4, 6 und 6/1**
 - a) nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse oder der Lärmsituation dringend erforderlich ist **und den Erfordernissen** der Raumordnung **entspricht**,
 - b) in einem Generalverkehrsplan oder einem für die Beurteilung gleichwertigen Plan _____ vorgesehen oder als Lärmschutzmaßnahme in einem Lärmaktionsplan nach § 47 d **des** Bundes-Immissionsschutzgesetzes enthalten ist,
 - b/1)** mit städtebaulichen Maßnahmen, die mit ihm zusammenhängen, abgestimmt ist,
 - c) *unverändert*
 - d) **wird (hier) gestrichen** (jetzt in Nummer 1/1 und Absatz 2)
 - e) **wird (hier) gestrichen** (jetzt in Buchst. b/1)
 - f) **wird (hier) gestrichen** (jetzt in Absatz 3)
- 1/1. das Vorhaben** die Barrierefreiheit nach § 7 **des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes** berücksichtigt **oder** Maßnahmen zum Abbau von Barrieren beinhaltet, _____ (im Übrigen jetzt in Absatz 2)

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 17/833

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

2. die Gesamtfinanzierung des Vorhabens oder eines Bauabschnitts des Vorhabens gewährleistet ist.

2. die Gesamtfinanzierung des Vorhabens oder eines Bauabschnitts des Vorhabens **mit eigener Verkehrsbedeutung** gewährleistet ist.

(2) Bei der Planung von Vorhaben im Sinne des § 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 7/1 sind die zuständigen Behinderterbeauftragten oder Behindertenbeiräte anzuhören; verfügt eine Gebietskörperschaft nicht über Behinderterbeauftragte oder Behindertenbeiräte, **so** sind stattdessen die entsprechenden Verbände anzuhören.

(3) Bei der Bewilligung von Zuwendungen zu Vorhaben im Sinne des § 2 Satz 1 Nrn. 7 und 7/1 ist zu berücksichtigen, ob die Umstellung der Fahrzeuge auf umweltverträgliche und umweltschonende Antriebssysteme und Treibstoffe möglich ist.

§ 4

Höhe und Umfang der Förderung

Aus den Finanzmitteln nach § 1 ist die Förderung von Vorhaben nach § 2 bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Kosten zulässig.

§ 4

Höhe und Umfang der Förderung

(1) Aus den Finanzmitteln nach § 1 Abs. 2 können Vorhaben nach § 2 mit bis zu 75 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten gefördert werden.

(2) ¹Zuwendungsfähig sind die Kosten für das Vorhaben nach § 2. ²Beim Grunderwerb sind nur die Gesteungskosten zuwendungsfähig.

(3) Nicht zuwendungsfähig sind

1. **Kosten, die ein anderer als der Träger des Vorhabens zu tragen verpflichtet ist,**
2. **Verwaltungskosten,**
3. **Kosten für den Erwerb solcher Grundstücke und Grundstücksteile, die**
 - a) **nicht unmittelbar oder nicht dauernd für das Vorhaben benötigt werden, es sei denn, dass sie nicht nutzbar sind,**
 - b) **vor dem 1. Januar 1961 erworben worden sind.**

§ 5

Programme

(1) ¹Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr erstellt für den Zeitraum der jeweiligen Finanzplanung Programme, die die förderungsfähigen Vorhaben nach § 2 enthalten. ²Sie sind jährlich der Entwicklung anzupassen und fortzuführen.

§ 5

Programme

(1) ¹Das **für Verkehr zuständige** Ministerium stellt für den Zeitraum der jeweiligen Finanzplanung Programme **auf**, die die förderungsfähigen Vorhaben nach § 2 enthalten. ²Sie sind jährlich der Entwicklung anzupassen und fortzuschreiben.

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 17/833

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit
und Verkehr

(2) ¹In die Programme dürfen Vorhaben nur aufgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des § 3 vorliegen oder voraussichtlich im Zeitpunkt der Förderung vorliegen werden. ²Für jedes Vorhaben sind die voraussichtlichen Gesamtkosten, die zuwendungsfähigen Kosten und die vorgesehenen Jahresraten der Zuwendungen aufzunehmen.

(3) ¹Bei der Aufstellung und Fortschreibung der Programme ist auf die voraussichtlich zur Verfügung stehenden haushaltsrechtlichen Ermächtigungen abzustellen. ²Weitere Vorhaben können nachrichtlich aufgenommen werden.

§ 6 Verteilung der Mittel

Die EntflechtG-Mittel werden vom Haushalt 2014 an schrittweise bis 2017 zu 60 % für den Schienenverkehr und den straßengebundenen ÖPNV und zu 40 % für die Straße verausgabt.

§ 7 Wirkung der Programme

Die Finanzmittel nach § 1 dürfen nur für Vorhaben verwendet werden, die in die Programme nach § 5 aufgenommen sind.

§ 8 Übergangsvorschrift

(1) Vorhaben, die nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung oder nach der Verwaltungsvorschrift zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden nach dem Entflechtungsgesetz in ein Programm des Landes aufgenommen wurden, werden fortgeführt.

(2) Bewilligungsbescheide für Zuwendungen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz oder der in Absatz 1 genannten Verwaltungsvorschrift, die bei deren Außerkrafttreten nicht vollständig abgewickelt waren, gelten als Bewilligungsbescheide nach diesem Gesetz fort.

(2) ¹In die Programme dürfen Vorhaben nur aufgenommen werden, wenn die **jeweiligen** Voraussetzungen des § 3 vorliegen oder voraussichtlich im Zeitpunkt der Förderung vorliegen werden. ²Für jedes Vorhaben sind **Angaben zu den** voraussichtlichen Gesamtkosten, **den** zuwendungsfähigen Kosten und **den** vorgesehenen Jahresraten der Zuwendungen aufzunehmen.

(3) ¹Bei der Aufstellung und Fortschreibung der **Jahresprogramme sind die Vorhaben aufzunehmen, für** die voraussichtlich _____ haushaltsrechtliche Ermächtigungen **erteilt werden.** ²Weitere Vorhaben können nachrichtlich aufgenommen werden.

§ 6 Verteilung der Mittel

Die **Verwendung der Finanzmittel nach § 1 Abs. 2 ist so zu planen, dass sich der Anteil der Mittel** für den Schienenverkehr und den straßengebundenen **öffentlichen Personennahverkehr von insgesamt 45 Prozent im Haushaltsjahr 2014 bis zum Haushaltsjahr 2017 in gleichmäßigen Schritten auf 60 Prozent erhöht.**

§ 7 Wirkung der Programme

Die Finanzmittel nach § 1 **Abs. 2** dürfen nur für Vorhaben verwendet werden, die in die Programme nach § 5 aufgenommen sind.

§ 8 Übergangsvorschrift

(1) Vorhaben, die nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung oder **den dazu erlassenen** Verwaltungsvorschriften **des Landes _____ in den am 31. Dezember 2013 geltenden Programmen** des Landes **enthalten waren, werden auch in die Programme nach § 5 übernommen.**

(2) **wird gestrichen**

*Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 17/833*

*Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit
und Verkehr*

§ 9
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

§ 9
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt **mit Wirkung vom** 1. Januar 2014 in Kraft.